

Sprachkenntnisse) vorliegen, welche einen leidensbedingten Abzug von 20 % rechtfertigen würden, so dass der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Abzug von 10 % nicht zu beanstanden ist.

5.5 Zusammenfassend bleibt es somit bei einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 22 %, so dass bis zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls vom 16. Juni 2007 kein Anspruch auf eine Rentenleistung bestand.

E. 6

6.1 Gemäss den Akten erlitt die Beschwerdeführerin am 16. Juni 2007 einen Verkehrsunfall, wobei sie sich insbesondere an den Knien, Beinen und den Handgelenken Verletzungen zuzog (Urk. 6/67/1-3, Urk. 6/71/7-8, Urk. 6/71/12-14, Urk. 6/74/14-20, Urk. 6/74/32-41). Auch geht aus den im Recht liegenden Unterlagen hervor, dass sich die Beschwerdeführerin mehrmals wegen eines infizierten Hämatoms als Folge des Unfalls einer Operation unterziehen musste (Urk. 6/74/42-51). Auch schien eine weitere Operation bezüglich des Knies notwendig, welche im Mai 2008 erfolgte (Urk. 6/78/11-12, 6/78/26-27, Urk. 6/81/16-17, Urk. 6/81/22-24). Dabei war die Beschwerdeführerin seit dem Unfalldatum bis mindestens zu dem letzten Operationstermin zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben (vgl. Urk. 6/81/1-12). Inwieweit sich aber der Gesundheitszustand nach dem besagten Verkehrsunfall genau präsentierte und wie sich dies insbesondere auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit auswirkte, ist den Akten nicht zu entnehmen.

6.2 Nach dem Gesagten ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin nach ihrem Verkehrsunfall allenfalls Anspruch auf eine (befristete) Rente gehabt hat. Dies gilt es von der Beschwerdegegnerin zu prüfen, wie sie dies auch bereits in ihrer Einspracheentscheid angedeutet hat (Urk. 2). Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente nach dem Verkehrsunfall vom 16. Juni 2007 prüfe und darüber verfolge. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 7

7.1 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

7.3 In Anwendung dieser Kriterien ist der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) zuzusprechen, da bis zum Zeitpunkt des Unfalles vom 16. Juni 2007 kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ausgewiesen ist und die Rückweisung lediglich infolge des formal unkorrekten Dispositivs im angefochtenen Einspracheentscheid

notwendig ist.

7.4. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren für die unterliegende Partei kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie den Parteien je hälftig aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab Juni 2007 neu verfährt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden je hälftig der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Yves Blöchlinger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.